



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

331/ME

Geschäftszahl 29.630/61-I/5/90

Mag. Gregorich/5161

GATT; Österreich-USA; Konsens
über eine Beihilfendisziplin auf
dem Stahlsektor

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Begutachtungsverfahren

| | |
|----------------------|--------------------------|
| Gesetzentwurf | |
| Zl. | 61 - GE/19 ⁹⁰ |
| Datum | 10.10.1990 |
| Verteilt | 12. Okt. 1990 |

An
Präsidium des Nationalrates
Oesterreichische Nationalbank
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Österreichischer Arbeiterkammertag
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Vereinigung Österreichischer Industrieller
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Verbindungsstelle der Bundesländer

H. Nussberger

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über-
mittelt beiliegend eine Kopie des gegenständlichen Abkommens, des
Vorblattes und der Erläuterungen zur Regierungsvorlage i.G. mit
dem Ersuchen um ehestmögliche Stellungnahme. Sollte bis 29.10.1990
keine do. Stellungnahme vorliegen, wird davon ausgegangen, daß
gegen den vorliegenden Entwurf kein Einwand besteht.

Wien, am 3. Oktober 1990

Für den Bundesminister:

i.V. Weiser

Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Weiser

V o r b l a t t

Problemstellung:

Der Konsens über eine Beihilfendisziplin auf dem Stahlsektor soll als zusätzliches Abkommen zum bereits verlängerten Selbstbeschränkungsabkommen betreffend den Handel mit bestimmten Stahlprodukten dazu dienen,

- liberalere Bedingungen auf dem Stahlhandelssektor zu gewährleisten,
- ein faires Handelsumfeld für Stahl zu schaffen und
- Handelsverzerrungen im Stahlsektor abzubauen.

Problemlösung:

Der Stahlkonsens zielt darauf ab, bis zur Einführung neuer GATT-Disziplinen im Rahmen der Uruguay-Runde mittels eines bilateralen Konsenses zu gewährleisten, daß der Handel mit Stahlprodukten nicht durch irgendwelche Maßnahmen z.B. tariflicher oder nichttariflicher Art behindert wird und eine wirksame Disziplin für staatliche Unterstützungen geschaffen wird. Weiters verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer in beiderseitigem Interesse gelegenen Kooperation innerhalb des GATT, um auch auf multilateraler Ebene auf Techniken und Modalitäten zur Einführung wirksamer Regeln für staatliche Unterstützungen und die Beschränkung tariflicher und nichttariflicher Maßnahmen hinzuarbeiten.

Alternativlösung:

Keine

Kosten:

Durch den Abschluß dieses Abkommens werden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

- 2 -

Vereinbarkeit mit EG-Recht:

Die Bestimmungen dieses Abkommens sind gegenüber dem EG-Recht neutral und entsprechen im übrigen dem Abkommen, daß zwischen der EG und den USA abgeschlossen wurde.

E r l ä u t e r u n g e n

I. Allgemeiner Teil

Der Konsens über eine Beihilfendisziplin auf dem Stahlsektor und der Briefwechsel stellen einen gesetzesändernden bzw. gesetzesergänzenden Staatsvertrag dar, der vom Nationalrat genehmigt werden muß. Dabei ist besonders auf Art. 5 des Übereinkommens hinzuweisen, der eine schiedsgerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus dem Übereinkommen vorsieht. Die Übertragung solcher Hoheitsbefugnisse an ein internationales Schiedsgerichtsorgan bedarf der Zustimmung des Nationalrates gem. Art. 50 Abs. 1 B-VG. Da gemäß Art. 2 Abs. 3 des Übereinkommens auch die Beihilfen regionaler und lokaler Behörden erfaßt werden und somit gemäß Art. 5 Abs. 2 bindende Schiedssprüche auch das Handeln dieser Behörden bestimmen können, wird möglicherweise auch eine Absicherung im Verfassungsrang erforderlich sein. Aus diesem Grund kann das Übereinkommen gem. Art. 50 Abs. 1 2.Satz B-VG auch nur mit Zustimmung des Bundesrates abgeschlossen werden.

Österreich hat mit den USA das Selbstbeschränkungsabkommen betreffend den Handel mit Stahlprodukten (BGBl. Nr. 242/1990) auf Wunsch der USA weiterverlängert. Die US-Stahlindustrie begründete ihre Forderung nach der Verlängerung des Selbstbeschränkungsabkommens mit weltweiten Überkapazitäten bei einer andauernden Subventionsgewährung. Ziel ist, die Verhandlung eines internationalen Stahlkonsenses im Rahmen der GATT-Uruguay-Runde und der begleitenden bilateralen Verhandlungen, wobei folgende Hauptziele angestrebt werden:

- Beschränkung von staatlichen Subventionen und staatlichem Einfluß auf dem Stahlsektor,
- Verringerung von Handelshemmnissen zur Markttöffnung (tarifliche und nichttarifliche Maßnahmen) und
- Effektive Maßnahmen zur Absicherung der Einhaltung der Konsensverpflichtungen.

- 2 -

Aus oben angeführten Gründen hat sich auch Österreich entschlossen, das von den USA geforderte Abkommen über eine Beihilfendisziplin auf dem Stahlsektor mit den USA abzuschließen.

II. Besonderer Teil

In gegenständlichem Abkommen werden gemäß Art. 2 Abs. 3 unter "Staatlicher Unterstützung" legitime und faktische Unterstützungen, wie auch öffentliche Mittel in irgendeiner Form verstanden, die von bundesstaatlichen als auch regionalen Gebietskörperschaften gewährt werden; ausgenommen bleiben jene staatlichen Unterstützungen, zu denen sich Österreich oder die USA vor Inkrafttreten dieses Abkommens verpflichtet haben.

Auf Grund der o.a. Beihilfen gemäß Art. 2 Abs. 3 wird in Art. 5 Abs. 2 das Streitverfahren folgendermaßen geregelt:

Im Falle einer Nichteinigung durch Konsultationen, wenn es bezüglich der Auslegung oder Durchführung des Konsenses zu Divergenzen kommt, unterwerfen sich die Vertragsparteien einem verbindlichen Schiedsgericht. Die beiden Parteien wählen in dieses Schiedsgericht zuerst je einen unabhängigen Schiedsrichter ihrer Wahl und dann noch einen dritten, unabhängigen Schiedsrichter, der den Vorsitz führt.

Die Verfahrensregeln werden entweder von den Parteien oder den Schiedsrichtern festgelegt. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt durch Mehrheitsvotum und muß innerhalb von 3 Monaten getroffen werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen Art. 2 oder 3 kann die geschädigte Partei vorläufige Abhilfemaßnahmen vorschlagen bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das Schiedsgericht. Falls sich die Parteien nicht dem vom Schiedsgericht geforderten Maßnahmen unterwerfen, ist bei Bewilligung eine 30tägige Aussetzung möglich.

AGREEMENT ON STEEL TRADE LIBERALIZATION

In the course of negotiations between the Government of the United States of America (the "US") and the Government of Austria ("Austria"), both parties have agreed to the following concerning steel trade:

ARTICLE 1

1. The US and Austria recognize that there is a need to achieve efficient new general disciplines in the context of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations to avoid trade distorting practices.
2. The US and Austria recognize the economic importance of the steel sector for their economies, the history of public support and barriers to market access which have distorted trade in steel for many years, and other specific characteristics of this sector.
3. To cover the period prior to the establishment of new GATT disciplines during the Uruguay Round, the US and Austria have agreed to conclude this bilateral agreement, the basic objectives of which are:
 - o To provide a transition toward the more liberal conditions for steel trade which will result from the rules and disciplines of the GATT negotiated in the Uruguay Round;
 - o To reduce trade distorting practices in steel; and
 - o To establish a trading environment for steel that is fair and open.

- 2 -

4. This agreement, while facilitating the achievement of the objectives described in paragraph 3, shall not prejudice the negotiating positions of the US or Austria with respect to general disciplines on subsidies, dispute settlement or tariff and non tariff measures in the GATT or in the Agreement on Interpretation and Application of Articles VI, XVI and XXIII of the General Agreement on Tariffs and Trade. The US and Austria recognize that this Agreement cannot predetermine the results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations or the techniques or modalities for achieving disciplines under negotiation in the Uruguay Round that may apply to the steel sector under general rules or otherwise.
5. The US and Austria confirm that their mutual interests will be served by working together in the Uruguay Round to achieve multilateral agreement on rules imposing effective disciplines on public support, and limitations on tariff and non tariff measures, that are consistent with the aims and principles of this Agreement. To obtain this objective, the US and Austria agree to coordinate their efforts to ensure in the Uruguay Round GATT rules prohibiting public support to the steel sector proscribed by this Agreement.

ARTICLE 2

1. The US and Austria reaffirm, for purposes of this Agreement, their obligations under existing multilateral rules not to grant any export subsidy identified in the Illustrative List of Export Subsidies in the Annex to the Agreement on Interpretation and Application of Articles VI, XVI and XXIII of the General Agreement on Tariffs and Trade.
2. The US and Austria agree that other public support shall not be granted to their steel industries, except as provided in Appendix A.
3. For purposes of this Agreement, "Public Support" to the steel industry means intervention specifically provided by law or in fact to that sector by the US or Austria, including by way of any regional or local authorities or through public resources in any form whatsoever. It shall in particular cover the forgoing of receipts, such as fiscal concessions, and the transfer of public resources to steel undertakings in the form of acquisitions of shareholdings or provisions of

- 3 -

capital or similiar financing which cannot be regarded as a genuine provision of risk capital according to usual investment practice in a market economy.

4. Public support commitments taken by the US or Austria before the entry into force of this agreement and described in Appendix B shall not be affected by this agreement.

ARTICLE 3

Because tariff and non-tariff measures can restrict and distort steel trade flows, the US and Austria agree to implement liberalization of both tariff and non-tariff measures as follows:

1. Tariffs: Through negotiations in the Uruguay Round, the US and Austria agree to seek from all participants substantial reductions, harmonization, or, as appropriate, elimination of tariffs on steel, as well as substantial increases in the scope of bindings.
2. Non-Tariff Measures: The US and Austria agree not to introduce any steel trade restrictive provisions or distorting measures inconsistent with provisions of the GATT or the instruments negotiated within the framework of GATT or under its auspices. Further, the US and Austria agree not to take any steel trade restrictive or distorting measures for balance of payments reasons.

ARTICLE 4

At the time when the US and Austria have made, and will need to continue to make, structural adjustments to their steel capacities, they confirm their determination not to foster overcapacities in steel production through official export credits or tied aids. Therefore, the US and Austria agree to seek expeditiously increased discipline over tied aid credits and other forms of subsidized official export credit support for steel plants and equipment in the OECD.

When guaranteeing or granting such credits, the US and Austria will take into consideration the viability of the projects and examine the possible repercussions on the stability of the steel market of the US or Austria.

- 4 -

The US and Austria:

Acknowledge that the interests of both parties are best served if agreement can be reached at an early stage on a common attitude on official facilities for a particular transaction;

Reaffirm, therefore, the need to promote common attitudes, particularly on important transactions;

Recognize that in certain instances, notably when existing exchange of information procedures are perceived to be functioning in an unsatisfactory manner, face-to-face consultations could facilitate the adoption of a common line;

Undertake, in such circumstances, to respond favorably to any such request for early face-to-face consultations and to attend any meeting arranged in order to reach a common attitude in conjunction with other interested participants; and

Confirm moreover the importance they attach to a strict observation of the arrangement on guidelines for officially supported export credits.

ARTICLE 5

1. The US and Austria shall enter into consultations with each other concerning such representations as either party may make with respect to any matter affecting the operation of this Agreement.
2. If a dispute arises between the US and Austria arising out of, or related to, the interpretation or application of this Agreement, and if such dispute cannot be settled by means of consultations within fifteen days after a request therefore made by either party, then the US or Austria may notify the other party that it is referring the dispute to binding arbitration and appoint an arbitrator. Within fifteen days of such notice, the other party must appoint a second arbitrator. Such arbitrators shall not have a financial interest in the dispute and shall not take instructions from either party.

The two arbitrators appointed by the US and Austria shall appoint a third arbitrator, selected from a list of arbitrators compiled by the US and Austria, or by random selection if necessary, within fifteen days after the appointment of the second arbitrator. The third arbitrator shall not be a national of either party, shall not have a financial interest in the dispute, and shall serve as Chairman of the arbitration panel.

The rules of procedure shall be established by Austria and the US and, failing that, by the arbitrators. The procedures shall assure a right to at least one hearing before the panel as well as the opportunity to provide written submissions and rebuttal arguments.

Each party shall bear the cost of its own arbitrator and its presentation in the proceeding. The cost of the Chairman and the remaining cost of the proceeding shall be borne equally by the US and Austria.

3. The panel shall make its decisions by majority vote.
4. Within three months after the Chairman is appointed, the panel shall determine whether there has been an infringement of this Agreement. The panel shall also determine the appropriate measures to remedy such infringement.

In extraordinary circumstances that prevent the panel from meeting the required deadline, the parties may agree to extend the deadline but only to the extent necessary.

5. In the case of a clear and significant violation of Article 2 or 3, the adversely affected party may propose a preliminary remedy to offset the effects of such a violation pending a final arbitral determination. The preliminary remedy shall be subject to the same guidelines as a final remedy.

The procedures for establishing a preliminary remedy shall be as follows:

- 6 -

(a) If the matter has not been resolved through consultations within 15 days, and notice has been given by the adversely affected party that it considers the matter to be a clear and significant violation, the parties shall within 5 days appoint the Chairman of the arbitration panel by agreement or by random selection from the mutually compiled list.

(b) After selection of the Chairman, the adversely affected party may submit to the Chairman a proposed preliminary remedy to offset the effects of such a violation. Within 15 days, the Chairman must decide whether to authorize the proposed preliminary remedy, or to modify or disapprove such proposed remedy. The decision of the Chairman on the existence, scope, nature and duration of the preliminary remedy shall be made taking into account the clarity and significance of the violation and the reasonableness of the preliminary remedy in light of the guidelines for a remedy.

(c) The preliminary remedy authorized by the Chairman may be applied by the adversely affected party until extended, modified or terminated by the arbitration panel's final determination.

6. 1) In making its interim relief and final remedy determinations under paragraphs 4 and 5, the panel shall take into account the following guidelines:

(a) Preference shall be given to measures related to the product or products associated with the violation and that increase or decrease export ceilings under the Arrangement Between the Government of Austria and the Government of the United States of America Concerning Trade in Certain Steel Products entered into on 7 December, 1989.

If necessary to achieve the objectives of this Agreement with respect to an infringement, the panel may authorize the imposition of temporary duties, or security therefor, on imports of products originating in the territory of the infringing party into the territory of the non-infringing party.

In designing such measures, the following shall be taken into account:

- 7 -

- (1) the gravity and nature of the infringement;
 - (2) the duration thereof;
 - (3) the adverse effects on the interests of the other party; and
 - (4) the proportion of US-Austria trade in the product or products directly concerned by the infringement.
- 2) Measures decided by the arbitrators should not be applied cumulatively with national or other provisions in respect of the same factual elements which constitute the infringement whether they have already been decided or are decided subsequently.
7. The US and Austria must take the measures specified by the panel in its determinations. If the US or Austria fails to implement such measures and they are unable to agree on appropriate compensation or other remedial action, then the other party may propose to the panel suspension of equivalent benefits under this Agreement to the non-complying party. Such suspension shall take effect 30 days after it is proposed to the panel unless the panel disapproves such action.

ARTICLE 6

1. This Agreement shall enter into force on the date on which the contracting parties have notified each other that the procedures necessary to this end have been completed and it shall remain in force in whole or in part until such time as the parties jointly determine.
2. This Agreement may be amended by mutual consent of the US and Austria to take into account any new situation which may arise, in particular the results of the Uruguay Round Negotiations.
3. The provisions of this Agreement only concern steel and for the purpose of this Agreement "steel" shall mean those products described in Article 3 of the Arrangement Concerning Trade in Certain Steel Products dated 7 December, 1989.

- 8 -

4. **This Agreement does not affect the rights and obligations of the parties under the GATT or other multilateral instruments negotiated under the auspices of the GATT.**

APPENDIX A

All public support to the steel industry is prohibited under the terms of this Agreement with the following exceptions:

1. Public Support for Research and Development

Up to a maximum of 35 percent net grant equivalent of the eligible costs as regards basic industrial research and 25 percent in the case of applied research and development.

Eligible costs are only those which are directly related to research and development, excluding those related to industrial application or commercial exploitation of the results.

2. Public Support for Environmental Protection

Up to a maximum of 15 percent net grant equivalent of the investment costs directly related to the environmental measures concerned.

3. Public Support for Social Purposes

Aid to costs of payments to workers made redundant or accepting early retirement by the permanent discontinuance, curtailment or change of activities of steel undertakings.

4. Public Support for Closure

Aid to meet closure costs additional to social costs mentioned in paragraph 3 to steel undertakings which permanently cease steel production up to a maximum of the higher of the following two values:

(a) The discounted value of the contribution to fixed costs obtainable from the plants over a three year period less the advantages obtained by the firm from the closure; or

(b) the residual book value of the plants.

- 10 -

APPENDIX B

Benefits in accordance with the execution of the provisions of the "OIAG-Finanzierungsgesetz 1987" (BGBl. Nr. 298/1987) up to an amount of AS 2 billion. The Government of Austria has no plans for the actual disbursement of the aforementioned amount.

ÜBERSETZUNG

K O N S E N S

In den Verhandlungen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (im folgenden die "USA" genannt) einerseits und der Regierung der Republik Österreich (im folgenden "Österreich" genannt) andererseits über den Handel mit Stahlerzeugnissen sind die beiden Parteien wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Die USA und Österreich erkennen an, daß zur Vermeidung von Handelsverzerrungen in der Uruguay-Runde multilateraler Handelsverhandlungen neue allgemeine Disziplinen vereinbart werden müssen.
- (2) Die USA und Österreich sind sich der wirtschaftlichen Bedeutung des Stahlsektors für ihre Volkswirtschaften bewußt, wie auch der historischen Entwicklung staatlicher Praktiken zur Unterstützung und Behinderung des freien Marktzuganges, die seit vielen Jahren zu einer Verzerrung des Stahlhandels führen, sowie der anderen spezifischen Merkmale dieses Sektors.
- (3) Bis zur Einführung neuer GATT-Disziplinen im Rahmen der Uruguay-Runde sind die USA und Österreich übereingekommen, diesen bilateralen Konsens zu schließen, der im wesentlichen darauf abzielt,
- einen Übergang zu den liberaleren Bedingungen für den Stahlhandel zu schaffen, die sich aus den in der Uruguay-Runde ausgehandelten GATT-Regeln und

- 2 -

- Disziplinen ergeben werden,

- Handelsverzerrungen im Stahlsektor abzubauen und
- ein faires und offenes Handelsumfeld für Stahl zu schaffen.

(4) Dieser Konsens soll die Verwirklichung der in Absatz 3 genannten Ziele erleichtern, ohne die Position der USA oder Österreichs in den Verhandlungen über allgemeine Disziplinen für Beihilfen, Streitbeilegung oder tarifliche und nichttarifliche Maßnahmen im Rahmen des GATT oder des Übereinkommens zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens zu beeinträchtigen. Die USA und Österreich erkennen an, daß dieser Konsens die Ergebnisse der Uruguay-Runde multilateraler Handelsverhandlungen oder die in dieser Runde ausgehandelten Techniken und Modalitäten zur Einführung von Disziplinen nicht präjudiziert, die im Rahmen allgemeiner Vorschriften oder in sonstiger Form auf den Stahlsektor Anwendung finden können.

(5) Die USA und Österreich bekräftigen, daß es in ihrem beiderseitigem Interesse liegt, gemeinsam mit der Uruguay-Runde auf eine multilaterale Einigung auf Regeln zur Einführung wirksamer Disziplinen für staatliche Unterstützungen und für die Beschränkung tariflicher und nichttariflicher Maßnahmen hinzuwirken, die mit dem Zielen und Grundsätzen dieses Konsens in Einklang stehen. Zu diesem Zweck kommen die USA und Österreich überein, ihre Bemühungen zu koordinieren, um in der Uruguay-Runde GATT-Regeln sicherzustellen, die öffentliche Beihilfen an den Stahlsektor verhindern, die durch diesen Konsens verboten werden.

Artikel 2

(1) Die USA und Österreich bestätigen in diesem Konsens ihre Verpflichtungen aus bestehenden multilateralen Bestimmungen, keine der Ausfuhrbeihilfen zu gewähren, die in der erläuternden

- 3 -

Liste im Anhang zum Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ausgeführt sind.

(2) Die USA und Österreich kommen überein, ihren Stahlindustrien keine anderen staatlichen Beihilfen zu gewähren, als sie in Anhang A vorgesehen sind.

(3) Im Sinne dieses Konsens sind unter "Staatlicher Unterstützung" für die Stahlindustrie legislative oder faktische Interventionen der USA oder Österreichs inklusive regionaler oder lokaler Gebietskörperschaften oder durch öffentliche Mittel in irgendeiner Form zu verstehen. Dabei handelt es sich insbesondere um Einnahmen wie Steuervergünstigungen oder den Transfer öffentlicher Mittel an Stahlunternehmen in Form des Erwerbs von Beteiligungen oder der Bereitstellung von Kapital oder ähnlicher Finanzierungen, die nicht als echte Risikokapitalbeiträge nach der üblichen Investitionspraxis in einer freien Marktwirtschaft angesehen werden können.

(4) Dieser Konsens berührt nicht die staatlichen Unterstützungen, zu denen sich die USA oder Österreich vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung verpflichtet hat.

Artikel 3

Da die Handelsströme bei Stahl durch tarifarische und nichttarif-
arische Maßnahmen beschränkt und verzerrt werden können, kommen die USA und Österreich überein, sowohl die tarifarischen als auch die nichttarif-
arischen Maßnahmen wie folgt zu liberalisieren:

1. Tarifliche Maßnahmen: Die USA und Österreich kommen überein, sich in den Verhandlungen der Uruguay-Runde dafür einzusetzen, daß alle Teilnehmer sich zu einer wesentlichen Verringerung, Harmonisierung oder gegebenenfalls Beseitigung der Zölle auf Stahl sowie zu einer

- 4 -

beträchtlichen Erhöhung des Bindungsumfanges bereiterklären.

2. Nichttarifliche Maßnahmen: Die USA und Österreich kommen überein, keine den Stahlhandel beschränkenden oder verzerrenden Maßnahmen einzuführen, die mit den GATT-Bestimmungen oder den im Rahmen des GATT ausgehandelten Instrumenten nicht vereinbar sind. Ferner verpflichten sich die USA und Österreich, keine Handelsbeschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen einzuführen.

Artikel 4

In einer Zeit, in der die USA und Österreich Umstrukturierungen vorgenommen haben und weiterhin vornehmen müssen, um ihre Stahlkapazitäten anzupassen, bekräftigen sie ihre Entschlossenheit, Überkapazitäten in der Stahlproduktion nicht durch staatliche Ausfuhrkredite oder gebundene Finanzkredite zu fördern.

Die USA und Österreich kommen daher überein, sich in der OECD umgehend für eine größere Disziplin bei gebundenen Finanzkrediten und anderen Formen staatlich unterstützter Ausfuhrkredite für Stahlwerke und -ausrüstungen einzusetzen.

Bei der Garantie oder der Bereitstellung derartiger Kredite werden die USA und Österreich die Lebensfähigkeit der Projekte berücksichtigen und die möglichen Auswirkungen auf die Stabilität des amerikanischen oder österreichischen Stahlmarktes prüfen.

Die USA und Österreich

erkennen an, daß den Interessen beider Parteien am ehesten gedient wird, wenn bereits in einer ersten Phase eine Einigung auf gemeinsame Haltung gegenüber staatlichen Vergünstigungen für ein bestimmtes Ausfuhrgeschäft erzielt wird;

- 5 -

bekräftigen daher die Notwendigkeit, sich vor allem bei wichtigen Ausfuhrgeschäften um eine gemeinsame Haltung zu bemühen;

erkennen an, daß in bestimmten Fällen, vor allem wenn die bestehenden Verfahren für den Informationsaustausch nicht in zufriedenstellender Weise funktionieren, die Vereinbarung einer gemeinsamen Haltung durch persönliche Konsultationen erleichtert werden könnte;

verpflichten sich, in diesen Fällen den Ersuchen um baldige persönliche Konsultationen stattzugeben und an allen Sitzungen teilzunehmen, die einberufen werden, um zusammen mit anderen betroffene Teilnehmern eine gemeinsame Haltung zu vereinbaren, und bestätigen darüber hinaus, daß sie einer strengen Einhaltung der Vereinbarung über Richtlinien für staatlich unterstützte Ausfuhrkredite große Bedeutung beimessen.

Artikel 5

(1) Die USA und Österreich nehmen Konsultationen über Beschwerden auf, die jede Partei vorbringen kann, wenn die Durchführung dieses Konsens in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird.

(2) Sollte es bei der Auslegung oder Durchführung dieses Konsens zwischen der USA und Österreich zu einem Streit kommen, und kann dieser Streit nicht durch Konsultationen innerhalb von 15 Tagen nach dem Konsultationsersuchen einer der Parteien beigelegt werden, teilt die USA oder Österreich der jeweils anderen Partei mit, daß sie den Streit vor ein verbindliches Schiedsgericht bringt, und benennt einen Schiedsrichter. Innerhalb von 15 Tagen nach dieser Mitteilung muß die andere Partei einen zweiten Schiedsrichter benennen. Die Schiedsrichter dürfen kein finanzielles

Interesse an dem Streit haben und von keiner Partei Weisungen entgegennehmen.

Die beiden von der USA und Österreich benannten Schiedsrichter wählen innerhalb von 15 Tagen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters einen dritten Schiedsrichter, entweder aus einer sowohl von der USA als auch von Österreich anerkannten Liste oder, falls notwendig, nach dem Zufallsprinzip. Der dritte Schiedsrichter darf weder die Staatsangehörigkeit einer der beiden Parteien besitzen noch ein finanzielles Interesse an dem Streit haben. Er führt den Vorsitz des Schiedsgerichtes.

Die Verfahrensregeln werden von Österreich und der USA oder, falls dies nicht möglich ist, von den Schiedsrichtern festgelegt. Das Verfahren sieht das Recht auf mindestens eine Anhörung durch das Schiedsgericht sowie die Möglichkeit vor, schriftliche Sachäußerungen und Gegenargumente vorzubringen.

Jede Partei trägt die Kosten ihres eigenen Schiedsrichters und ihrer Vertretung in dem Verfahren. Die Kosten für den dritten Schiedsrichter und die übrigen Verfahrenskosten werden von der USA und Österreich zu gleichen Teilen getragen.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet durch Mehrheitsvotum.

(4) Innerhalb von drei Monaten nach der Benennung des Vorsitzenden entscheidet das Schiedsgericht, ob ein Verstoß gegen diesen Konsens vorliegt. Es entscheidet ferner über geeignete Maßnahmen zur Wiedergutmachung dieses Verstoßes.

Kann das Schiedsgericht wegen außergewöhnlicher Umstände die vorgeschriebene Frist nicht einhalten, können die Parteien diese Frist soweit notwendig verlängern.

(5) Liegt ein eindeutiger und schwerwiegender Verstoß gegen Artikel 2 oder 3 vor, kann die geschädigte Partei eine vorläufige

- 7 -

Abhilfemaßnahme vorschlagen, um die Auswirkungen dieses Verstoßes bis zu einer endgültigen Sachaufklärung durch das Schiedsgericht zu neutralisieren. Für die vorläufige Abhilfemaßnahme gelten die gleichen Leitlinien wie für die endgültige Abhilfemaßnahme.

Die vorläufigen Abhilfemaßnahme wird nach folgendem Verfahren festgelegt:

- a) Konnte die Angelegenheit nicht innerhalb von 15 Tagen in Konsultationen geregelt werden, und hat die geschädigte Partei der anderen mitgeteilt, daß sie die Angelegenheit als eindeutigen und schwerwiegenden Verstoß gegen diesen Konsens ansieht, benennen die Parteien innerhalb von fünf Tagen den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes entweder im gegenseitigen Einvernehmen oder durch Auswahl aus der gemeinsam aufgestellten Liste.
 - b) Nach der Benennung des Vorsitzenden kann die geschädigte Partei diesem eine vorläufige Abhilfemaßnahme zum Ausgleich der Folgen eines solchen Verstoßes vorschlagen. Der Vorsitzende muß innerhalb von 15 Tagen über die Genehmigung, Änderung oder Ablehnung der vorläufigen Abhilfemaßnahme entscheiden. Bei seiner Entscheidung über Genehmigung, Umfang, Art und Dauer der vorläufigen Abhilfemaßnahme berücksichtigt der Vorsitzende, wie eindeutig und schwerwiegend der Verstoß ist und ob die vorläufige Abhilfemaßnahme nach den Richtlinien für eine solche Abhilfemaßnahme verhältnismäßig ist.
 - c) Die vom Vorsitzenden genehmigte vorläufige Abhilfemaßnahme kann von der geschädigten Partei solange angewendet werden, bis sie durch die endgültige Entscheidung des Schiedsgerichtes verlängert, geändert oder beendet wird.
- (6) 1) Das Schiedsgericht berücksichtigt bei seinen Entscheidungen über vorläufige oder endgültige Abhilfemaßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 folgende

- 8 -

Richtlinien:

- a) Vorrang ist Maßnahmen zu geben, die für Erzeugnisse gelten, die von dem Verstoß betroffen sind, und mit denen die Ausfuhrhöchstmengen erhöht oder verringert werden, die in der Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich einerseits und der Regierung der Vereinigten Staaten andererseits über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen festgelegt wurden, welche mit 7. Dezember 1989 in Kraft getreten sind; soweit dies zur Verwirklichung der Ziele dieses Konsens zur Abstellung des Verstoßes notwendig ist, kann das Schiedsgericht die vorläufige Einföhrung von Zöllen oder entsprechenden Sicherheitsleistungen für die Einföhren von Erzeugnissen mit Ursprung in dem Gebiet der Partei, die den Verstoß begangen hat, in das Gebiet der anderen Partei genehmigen.

Bei der Abwägung solcher Maßnahmen sind zu berücksichtigen:

- 1) Schwere und Art des Verstoßes,
 - 2) Dauer des Verstoßes,
 - 3) die nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen der anderen Partei und
 - 4) der Umfang des USA-österreich Handels bei dem Erzeugnis oder den Erzeugnissen, die von dem Verstoß direkt betroffen sind;
- 2) die von dem Schiedsgericht beschlossenen Maßnahmen sollten nicht kumulierend mit einzelstaatlichen oder anderen Maßnahmen in den Verstoßfall angewendet werden, gleich ob sie vorher oder nachträglich beschlossen wurden.

(7) Die USA und Österreich müssen die Maßnahmen ergreifen, die das Schiedsgericht in seiner Sachaufklärung festlegte. Föhrt die USA oder Österreich diese Maßnahme nicht durch, und können sie

- 9 -

sich nicht auf einen angemessenen Ausgleich oder eine andere Abhilfemaßnahme einigen, kann die jeweils andere Partei dem Schiedsgericht vorschlagen, gleichwertige Vorteile aus diesem Konsens gegenüber der Partei auszusetzen, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. Eine solche Aussetzung wird 30 Tage nach ihrer Beantragung beim Schiedsgericht wirksam, sofern sie von diesem nicht abgelehnt wird.

Artikel 6

(1) Dieser Konsens tritt mit dem Datum in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben und bleibt nach gemeinsamem Beschluß solange vollständig oder partiell in Geltung.

(2) Dieser Konsens kann im gegenseitigen Einvernehmen der USA und Österreich geändert werden, um neuen Situationen vor allem im Zusammenhang mit den Verhandlungsergebnissen der Uruguay-Runde Rechnung zu tragen.

(3) Dieser Konsens betrifft ausschließlich Stahl; unter Stahl sind im Sinne dieses Konsens die Erzeugnisse in Artikel 3 der Vereinbarung über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zu verstehen, die am 7. Dezember 1989 in Kraft treten.

(4) Dieser Konsens berührt nicht die Rechte und Pflichten der Parteien aus dem GATT-Abkommen oder anderen multilateralen Übereinkommen, die im Rahmen des GATT ausgehandelt wurden.

A N H A N G A

Gemäß den Bestimmungen dieses Konsens sind staatliche Unterstützungen für die Stahlindustrie mit folgenden Ausnahmen untersagt:

1) Staatliche Unterstützung für Forschung und Entwicklung

Nettozuschüsse in Höhe von maximal 35 % der anrechenbaren Kosten bei industrieller Grundlagenforschung und 25 % bei angewandter Forschung und Entwicklung.

Als anrechenbare Kosten gelten nur die unmittelbar mit Forschung und Entwicklung in Zusammenhang stehenden Kosten; ausgenommen sind Kosten im Zusammenhang mit der industriellen Anwendung oder kommerziellen Nutzung der Ergebnisse.

2) Staatliche Unterstützung für den Umweltschutz:

Nettozuschüsse in Höhe von maximal 15 % der unmittelbar mit den betroffenen Umweltschutzmaßnahmen zusammenhängenden Investitionskosten.

3) Staatliche Unterstützung für soziale Zwecke:

Zuschüsse zu der Entlohnung von Arbeitnehmern, die aufgrund der ständigen Einstellung, Einschränkung oder Umstellung der Aktivitäten der Stahlunternehmen entlassen oder vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden.

4) Staatliche Unterstützung für Betriebsschließungen:

Zuschüsse zu den Schließungskosten, die zusätzlich zu den in Ziffer 3 genannten Sozialkosten für Stahlunternehmen gewährt werden, die Produktion für das gesamte Unternehmen endgültig einstellen; diese Zuschüsse belaufen sich maximal auf den jeweils höheren der beiden folgenden Werte:

- a) Der abgezinste Barwert des Fixkostenbeitrages, der während eines Zeitraumes von 3 Jahren von den Betrieben geleistet worden wäre, abzüglich der Vergünstigungen, die das Unternehmen infolge der Schließung erhalten hat; oder
- b) Rest-Buchwert

A N H A N G B

Die Verpflichtungen, die sich aus dem "ÖIAG-Finanzierungsgesetz 1987" (BGBl.Nr. 298/1987) bis zu einer Höhe von ATS 2 Milliarden ergeben. Die Regierung der Republik Österreich hat keine konkreten Pläne für die Auszahlung der vorhergenannten Summe.

In course of discussions between the Government of the United States of America and the Government of Austria concerning the Agreement on Steel Trade Liberalization, both parties have agreed to the following:

1. Concerning Article 2.3: The following definitions shall apply:

Specificity of intervention:

The reference in Article 2.3 to intervention "specifically provided" to the steel industry includes intervention directed exclusively to the steel sector or to a small group of industries of which the steel industry is a part.

Fiscal concession:

Included are all fiscal concessions of the aforementioned specific nature by which the steel industry is granted relief, fully or in part, from the general level of fiscal obligations toward the state applied uniformly across the economy (e.g. specific rates of depreciation, reductions in corporation taxes or in taxes on lands or buildings, etc.).

Similar financing which cannot be regarded as a genuine provision of risk capital according to normal investment practice in a market economy:

Covered is the provision of capital of all kinds for the party in question from public resources, directly, e.g., in the form of grants or loans, or indirectly, e.g., in the form of state guarantees, contributed in circumstances that would not be commercially reasonable investment practice to a private investor operating in the economy in question.

2. With respect to paragraph 4 of Appendix A, if substantial and permanent reductions in steel production capacity, not being undertaken for the benefit of subsequent steel production by any other entity in Austria, are being planned in Donawitz, the parties agree to consult in accordance with Articles 5(1) and 6(2).

I hereby confirm the agreement of the Government of the United States of America to the foregoing. I should be grateful if you would acknowledge receipt of this letter and confirm the Government of Austria's agreement to its content.

ÜBERSETZUNG

Im Zuge einer Besprechung zwischen Regierungsvertretern der USA und Österreichs betreffend die Vereinbarung über die Liberalisierung des Stahlhandels, sind beide Parteien wie folgt übereingekommen:

1. Betreffend Artikel 2.3: folgende Auslegungen sind anzuwenden:

Besonderheit der Intervention:

Die Bezugnahme in Artikel 2.3 auf Interventionen "speziell vorgesehen" für die Stahlindustrie schließt Interventionen ein, welche sich ausschließlich auf einen Stahlsektor oder auf eine kleine Industriegruppe, welcher die Stahlindustrie angehört, beziehen.

Steuerbegünstigungen:

Mit einbezogen sind alle Steuerbegünstigungen der bereits erwähnten besonderen Art, durch welche der Stahlindustrie voller Nachlaß oder teilweise Erleichterung vom allgemeinen Niveau der der Wirtschaft auferlegten Steuerverpflichtungen dem Staat gegenüber (z.B. besondere Abschreibungssätze, Ermäßigung der Körperschaftssteuer, Grunderwerbssteuer etc.)

Ähnliche Finanzierungen welche nicht als echte Bereitstellung von Risikokapital bezeichnet werden können im Sinne von regulären Investitionsmethoden einer Marktwirtschaft

Gedeckt sind alle Arten von Kapitalbereitstellungen für das betreffende Unternehmen: direkt aus öffentlichen Mitteln, z.B. in Form von staatlichen Garantien, welche unter Begleitumständen gewährt werden, die für einen privaten Geldgeber in der selben Branche keine kaufmännisch

vernünftige Investitionsmethode darstellen würde.

2. Bezüglich Anhang A Abs. 4 sind die Parteien übereingekommen, Konsultationen in Übereinstimmung mit Artikel 5(1) und 6(2) aufzunehmen, falls wesentliche und anhaltende Verringerungen der Stahlproduktionskapazität in Donawitz geplant werden, sofern diese Maßnahmen nicht der Stahlproduktion anderer Anlagen in Österreich zugute kommen.

Ich bestätige hiermit die Zustimmung der US-Regierung zu obigen Ausführungen. Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie den Empfang dieses Briefes und die Zustimmung österreichischerseits zu seinem Inhalt bestätigen würden.

.....